



Antrag

der Fraktion CDU

Einbruchskriminalität effektiv bekämpfen – Vertrauen der Menschen erhalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um der extrem steigenden Einbruchskriminalität im Land effektiv zu begegnen. Diese Maßnahmen müssen sich sowohl auf eine verstärkte Prävention und Information, als auch auf eine verstärkte Strafverfolgung beziehen.

Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Einrichtung einer Taskforce „Einbruchskriminalität“, die landesweit und ganzjährig mit der Bekämpfung dieser besonderen Kriminalitätsform befasst ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass diese Taskforce mit ausreichend Personal hinterlegt ist. Ebenso muss die technische Ausstattung der aktuellen Anforderungen entsprechen. Für besondere Aufgaben, z.B. im Bereich der Spurenanalyse, sollten zudem qualifizierte Personen auch von außerhalb der Polizei angeworben werden.
- Zur Sicherung der Polizeipräsenz in der Fläche sind jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einem weiteren Rückzug der Polizei, vor allem aus ländlichen Regionen führen. Polizeidienststellen im ländlichen Raum sind zu erhalten.

- Zur Bekämpfung der Einbruchskriminalität im Umland der Freien und Hansestadt Hamburg ist eine verstärkte Zusammenarbeit mit den dortigen Sicherheitsbehörden erforderlich. Die festgestellten Verdrängungseffekte aus dem Stadtgebiet Hamburgs in das Umland sind eine zusätzliche Herausforderung für Schleswig-Holstein. Mittelfristig ist ein gemeinsames Konzept zur Bekämpfung von Einbruchskriminalität mit einem gemeinsamen Lagezentrum anzustreben.
- Zur Sicherung der Einsatzfähigkeit der Polizei sind kurzfristig alle Polizistinnen und Polizisten, die keine sicherheitsrelevanten Aufgaben wahrnehmen, aus Bereichen der Flüchtlingshilfe zurückzuziehen und in Zukunft nicht mehr einzusetzen. Der entstehende Bedarf dort ist durch andere Mitarbeiter der Landesverwaltung zu decken.
- Der Landtag spricht sich dafür aus, den Wohnungseinbruchdiebstahl gemäß § 244 Absatz 1 Nr. 3 StGB in den Katalog der schweren Straftaten des § 100a StPO aufzunehmen, um zur Verfolgung solcher Taten eine Telekommunikationsüberwachung zu ermöglichen. Gleichzeitig sollte die in § 244 Abs. 3 StGB und 244a Absatz 2 StGB vorgesehene Möglichkeit zur Annahme eines minder schweren Falles für Wohnungseinbruchdiebstähle gestrichen werden.

Dr. Axel Bernstein
und Fraktion